



Joachim Herrmann, MdL

Standardantwort auf Anfragen von kritischen Vereinen, Bürgern zu
Funk-Wasserzählern

Bayern.
Die Zukunft.

München, 17. Januar 2018

**Änderung der Gemeindeordnung;
Elektronische (Funk-) Wasserzähler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. Dezember 2017, in der Sie sich gegen den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul aussprechen. Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe der aktuellen Gesetzesinitiative der Staatsregierung:

Der in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes sieht unter anderem auch vor, die Gemeindeordnung zu ändern. Ein neuer Art. 24 Abs. 4 soll die Gemeinden ermächtigen, durch Satzung entscheiden zu können, ob sie elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen wollen. Es bliebe also der Entscheidung der Gemeinde überlassen, ob sie von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht und wenn ja, ob elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zum Einsatz kommen sollen. Diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinde trägt dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf kommunale Selbstverwaltung Rechnung.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege schließt Gesundheitsrisiken infolge der elektromagnetischen Felder von elektronischen (Funk-) Wasserzählern aus. Unabhängig davon, dass die für Mobilfunkanlagen geltenden

Grenzwerte für diese Geräte rechtlich nicht einschlägig sind, unterschreiten (Funk-) Wasserzähler sie bei weitem, da ihre Sendeleistung um den Faktor 200 geringer ist. Noch bedeutsamer ist die Dosis, also die Sendeleistung multipliziert mit der Sendedauer, die bei (Funk-) Wasserzählern wegen der kurzen Sendedauer von einer hundertstel Sekunde extrem gering ist. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zufolge gibt es auch keine medizinischen Studien, die einen kausalen Zusammenhang zwischen Feldern und dem postulierten Phänomen „Elektrosensibilität“ belegen.

Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul sollen nicht nur die Abrechnung der Wassergebühren vereinfachen, da die Zähler nicht mehr vom Grundstückseigentümer abgelesen werden bzw. Beauftragte der Gemeinde das Grundstück zum Ablesen nicht mehr betreten müssten. Vor allem dienen elektronische (Funk-) Wasserzähler dazu, die Trinkwasserhygiene der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage substantiell zu verbessern und die Betriebssicherheit zu erhöhen. So ermöglichen es elektronische (Funk-) Wasserzähler, Leckagen im Leitungsnetz schneller zu erkennen und zu lokalisieren, um rasch Maßnahmen ergreifen zu können, um das Eindringen von Keimen und verschmutzten Fremdeinträgen in das Leitungsnetz zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch unbedenklichem Trinkwasser zu sichern. Diese Versorgungssicherheit ist ein überragend wichtiges Allgemeingut, dessen Schutz einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 Abs. 1 nach Grundgesetzes verfassungsrechtlich rechtfertigt.

Unabhängig hiervon steht Betroffenen nach Art. 21 der Datenschutzgrundverordnung ein Widerspruchsrecht zu, wenn Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben. Die angestrebte Satzungsermächtigung für die Gemeinden schließt dieses Widerspruchsrecht weder aus, noch ermächtigt sie die Gemeinden zu einem solchen Ausschluss. Ein solcher besonderer persönlicher Grund für einen Widerspruch kann auch in einer glaubhaft gemachten besonderen Sensibilität gegen elektromagnetische Strahlung bestehen. Die Gemeinden müssten bei einem Widerspruch die öffentlichen Interessen mit den glaubhaft gemachten beeinträchtigten privaten Interessen abwägen. Gehen die privaten Interessen vor, wäre die Gemeinde nur zum Einbau und Betrieb eines mechanischen

oder eines elektronischen Wasserzählers ohne oder mit deaktiviertem Funkmodul berechtigt.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung trifft also eine Regelung mit Augenmaß. Er berücksichtigt das hohe Schutzgut der sicheren Versorgung mit hygienisch unbedenklichem Trinkwasser ebenso wie im Einzelfall überwiegende private Interessen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Bedenken mit diesen Informationen ausräumen konnte und Sie für die von vielen bayerischen Gemeinden zur Verbesserung der Wasserversorgung erstrebte Rechtsänderung Verständnis haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Joachim Herrmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a decorative flourish at the end.